

Wall gegen die Kritik des Sicherheitsverständnisses der SED und der ihm entsprechenden Praxis des MfS errichten will. Nein, im Gegenteil: Ich bin überzeugt, daß **Kritik erst dann wirklich »scharfsichtig« wird und als »gerechte« Kritik annehmbar und zukunfts wirksam wird, wenn sie sorgfältig und umsichtig, sowie nicht vorverurteilend ist und die jeweils konkreten Inhalte nicht ausblendet.** Nur dann, wenn keine Beschränkung auf abstrakte »Muster« erfolgt, wird eine wirklich kritische Wertung der »Zwecke« und des Verhältnisses von Mittel und Zweck ermöglicht.

Ich habe keine Illusion, in den großen Medien könnte eine hinreichend seriöse Erörterung erfolgen. Auch im politischen Raum bin ich vorerst skeptisch, trotz nachdenklicher Stimmen z.B. von Günter Gaus, Richard Schröder, Johann-Georg Schätzler<sup>19</sup>, Friedrich Schorlemmer, Richard von Weizsäcker und anderen. Zu groß sind die Versuchungen, das »Stasi«-Thema und den Umgang mit IM für ganz andere heutige politische und kommerzielle Zwecke zu instrumentalisieren. Aber in dieser Zeitschrift ist eine vertiefte und nachdenkliche Erörterung möglich.

### »Schuld« und Schuld – Rechtliche Feststellung und moralische Bewertungen

Im Strafrecht gibt es klare Anforderungen an die Feststellung von Schuld. Sein Schuld-begriff ist nicht ethisch und nicht psychologisch bestimmt. Er knüpft – jedenfalls nach positivem Recht – an das Vorliegen der Tatbestandsmäßigkeit eines gesetzlich (!) mißbilligten Handelns, welches zum Zeitpunkt der Tat mit Strafe bedroht war. Im Strafrecht also strenge Anforderungen<sup>20</sup>. Es bedarf der klaren Feststellung: strafrechtliche Schuld liegt nicht vor, solange sie nicht durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt ist. Stets sollte, wenn danach gefragt wird, ob Schuld vorliege oder worin sie bestehe, klar gesagt und getrennt werden, ob rechtliche oder moralische Schuld in Rede steht.

Anders als die rechtlichen sind die *moralischen* Bewertungen des Handelns von Menschen. Sie betrachten nicht einen verletzten gesetzlichen Tatbestand. Moralische Bewertungen greifen weiter. Sie sind oft strenger als die rechtlichen. An die Adresse der früheren Mitarbeiter des MfS sage ich deshalb auch, daß bei aller gesetzlichen Gedecktheit unseres Tuns und Unterlassens – in den jedem von uns gegeben gewesenen eigenen Spielräumen – die moralische Rechtfertigung nicht von vornherein gegeben ist. Die Art des Handelns (und Unterlassens) in diesen Spielräumen ist ein eigenes moralisches Problem. Die von uns zu akzeptierenden ethischen Maßstäbe leite ich ab von Marx'

<sup>19</sup> Vgl. Johann-Georg Schätzler: Die versäumte Amnestie – Vorwärts gelebt, rückwärts nichts verstanden; in *Neue Justiz*, 2/95, S. 57 f.

<sup>20</sup> Strafrechtliche Schuld dürfte früheren IM wohl kaum zugerechnet werden können. Selbst nicht, würden BRD-Gesetze angewandt werden (was grundgesetzwidrig wäre). Verurteilungen sind in der Tat nur Einzelfälle. Ein wichtiger Aspekt – in rechtlicher Hinsicht – ist, daß z.B. die Information eines IM über eine Person selbst niemals eine Maßnahmeentscheidung darstellte. Dieses Argument nimmt Herr Gauck gern in Anspruch, wenn er immer wieder die Nichtverantwortung seiner Behörde beteuert, die doch »nur Auskünfte« erteile, während jedoch die Entscheidungen (z.B. über die Entlassung in die Arbeitslosigkeit) andere Stellen trafen. Dazu muß man anmerken, daß diese anderen Stellen meist nur einen Bruchteil des Kontext-Wissens der Gauck-Behörde besitzen.